Weisung Nr. 5

Strafenkatalog der Disziplinarkommission

Status:	Entwurf
Gültig ab:	06.11.2016
Verantwortlich:	Stefan Schacher, Präsident Disziplinarkommission

1. Ausgangslage

Gestützt auf das Rechtspflegereglement Art. 36 gilt: „Im Sinne einer Regelung häufig vorkommender disziplinarrechtlich relevanter Vorkommnisse erlässt die DK einen Strafenkatalog, der vom VV genehmigt werden muss."

Diese Weisung definiert den Strafenkatalog.

2. Strafenkatalog

2.1. Strafenkatalog der DK für Verfehlungen anlässlich von Wettspielen

Der Schiedsrichter kann gegen eine am Spiel beteiligte Person die in der Spielordnung vorgesehenen Sanktionen verhängen.

Bei einem Ausschluss infolge einer roten Karte wird der betroffenen Person die Spielberechtigung automatisch für das nächste bzw. für die zwei nächsten Spiele entzogen. In der Spielordnung wird geregelt, welche Spiele dies sind. Die rote Karte hat daneben die in der Gebührenordnung vorgesehenen finanziellen Folgen.

2.2. Konkrete Disziplinarmassnahmen im Auftrag der DK

- Erfolgt ein Ausschluss wegen Reklamierens, grobem Foulspiel, leicht ungebührlichem Benehmen oder ähnlichem, so wird der betroffenen Person für ein Spiel die Berechtigung entzogen.
- Erfolgt ein Ausschluss wegen einer Schiedsrichterbeleidigung, Tätlichkeit im Affekt oder ähnlichem, so wird der betroffenen Person für zwei Spiele die Berechtigung entzogen.

Die Beurteilung des Ausschlusses wird vom Geschäftsführer/-stellvertreter von Swiss Hockey anhand des Schiedsrichterrapports im Auftrag der DK vorgenommen und dem Verein mitgeteilt, welchem die betroffene Person angehört.

Bei Wettspielen in der Halle wird die entsprechende Beurteilung durch den TD vorgenommen und dem Spielführer der Mannschaft der betroffenen Person mitgeteilt, sofern diese am gleichen oder am darauf folgenden Tag noch Wettspiele bestreiten könnte.

2.3. Verfahren vor der DK

Ergibt die Beurteilung des Ausschlusses vom Geschäftsführer/-stellvertreter, dass die Verfehlung der betroffenen Person nicht mehr unter die vorstehend erwähnten Kategorien fällt, ist der Spielrapport mit einer kurzen Schilderung der Vorkommnisse der DK zu übermitteln, welche ein Verfahren gegen die betreffende Person eröffnet.

Der Geschäftsführer teilt dem Verein, welchem die betroffene Person angehört, mit, dass dieser die Spielberechtigung für zwei Spiele entzogen und die weitere Beurteilung durch den Entscheid der DK erfolgen wird.

Bei Wettspielen in der Halle wird die erste Beurteilung durch den TD vorgenommen und dem Spielführer der Mannschaft der betroffenen Person mitgeteilt, dass dieser die Spielberechtigung für zwei Spiele entzogen und der Geschäftsführer/-stellvertreter die weitere Beurteilung vornehmen wird.